

STÄDTE- UND GEMEINDEBUND SACHSEN-ANHALT



SGSA, Postfach 4009, 39015 Magdeburg

Per E-Mail an

1. Mitglieder des Rechts- und Verfassungsausschusses
2. nachrichtlich:
stellvertretenden Ausschussmitglieder
im SGSA

Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt (SGSA)
- Landesgeschäftsstelle -
Sternstraße 3, 39104 Magdeburg

Telefon: 0391 5924-300
Telefax: 0391 5924-444

E-Mail: post@sgsa.komsanet.de
Internet: www.komsanet.de

Bank: Stadtparkasse Magdeburg
Konto-Nr. 3600 2900 BLZ: 810 532 72

Auskunft erteilt: Herr Wolf
Durchwahl: 0391 5924-390

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

00-00-60 wo-bo

12. März 2010

Niederschrift

über die 34. Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des Städte- und Gemeindebundes Sachsen-Anhalt am Mittwoch, 17. 2. 2010, beim Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Beginn: 10:00 Uhr

Ende: 13:00 Uhr

Anwesenheit:

a) Mitglieder

Herr Axel Kleefeldt, stellv. Oberbürgermeister, Stadt Stendal
Herr Thomas Nemson, Justiziar, Stadt Merseburg
Frau Christine Ost, Rechtsamtsleiterin, Stadt Bernburg
Herr Dr. Bernd Wiegand, Beigeordneter, Stadt Halle
Frau Kirsten Wilke, Fachbereichsleiterin Bürgerdienste, Recht und Ordnung, Stadt Naumburg

b) Stellvertreter

Herr Gerhard Bieler, Abteilungsleiter Recht und Liegenschaften, Stadt Halberstadt
Herr Bernhard Fuchshuber, Amtsleiter Stabsstelle, Stadt Aschersleben
Frau Katy Schröter, Sachgebietsleiterin Zentrale Verwaltung, Gemeinde Kabelsketal

Frau Karin Tschernich-Weiske, Verwaltungsamtsleiterin, VG Wörlitzer Winkel

c) Gäste

Herr Heiko Keller, Rechtsamt, Landeshauptstadt Magdeburg

Herr Horst Schmidt, stellv. Rechtsamtsleiter, Landeshauptstadt Magdeburg

d) Landesgeschäftsstelle

Herr Thomas Wolf, Referent

Abwesenheit:

Herr Mario Brauns, Bau- und Ordnungsamtsleiter, Stadt Könnern

Herr Stefan Dammhayn, Bürgermeister, Stadt Bad Schmiedeberg

Herr Volker Friedrich, Dezernent, Stadt Wernigerode

Herr Klaus Marske, Rechtsamtsleiter, Landeshauptstadt Magdeburg

Herr Peter Otto, Rechtsamtsleiter, Stadt Weißenfels

Herr Wolfgang Scheller, Justiziar, Stadt Quedlinburg

Herr Peter Schwindack, Stellvertreter des Bürgermeisters, Stadt Jerichow

Frau Anja Wöbken, Hauptamtsleiterin, Gemeinde Südharz

Tagesordnung

TOP 1: Begrüßung

TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 33. Sitzung

TOP 3: Wahl eines /einer neuen Vorsitzenden und seiner/ihrer Vertretung

TOP 4: „Freiburger Urteil“ zum Alkoholverbot

TOP 5: Kommunalrechtliche Mitwirkungsverbote bei der Tätigkeit für Verbände

TOP 6: Gebietsänderung, Erstreckung von Ortsrecht auf eingemeindete Gemeinden

TOP 7: Behandlung nicht verbrennbarer Verbrennungsrückstände durch Krematorien und bei der Bestattung in Friedhöfen

TOP 8: Gemeindegebietsreform - Auswirkungen der Eingemeindungen auf Schiedsstellen eingemeindeter Gemeinden

TOP 9: Verschiedenes

- Entwurf eines Zensusausführungsgesetzes 2010/2011
- Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Zu TOP 1: Begrüßung

Herr Schmidt, stellv. Rechtsamtsleiter, begrüßt die Ausschussmitglieder im Namen der Landeshauptstadt Magdeburg und entschuldigt Herrn Marske. Da Herr Friedrich, bisheriger Ausschussvorsitzender, verhindert ist, übernimmt Herr Wolf die Sitzungsleitung.

Zu TOP 2: Genehmigung der Niederschrift der 33. Sitzung

Die Niederschrift der 33. Sitzung wird einstimmig genehmigt.

Zu TOP 3: Wahl eines/einer neuen Vorsitzenden und seiner/ihrer Vertretung

Nach kurzer Aussprache wird Herr Marske, zum Ausschussvorsitzenden und Frau Christine Ost zur stellvertretenden Ausschussvorsitzenden gewählt. Gegenstimmen und Enthaltungen gab es nicht. Herr Marske hatte im Vorfeld der Sitzung seine Bereitschaft zur Übernahme des Ausschussvorsitzes gegenüber der Landesgeschäftsstelle erklärt. Frau Ost nimmt die Wahl an und übernimmt die Leitung der Sitzung.

Zu TOP 4: „Freiburger Urteil“ zum Alkoholverbot

Herr Keller weist auf die Gefahrenabwehrverordnung der Stadt Magdeburg zum Alkoholkonsum rund um den Hasselbachplatz hin. Gegen die Gefahrenabwehrverordnung sei geklagt worden. Die Stadt erwarte in absehbarer Zeit ein Urteil des Oberverwaltungsgerichts. Sie gehe davon aus, dass die Gefahrenabwehrverordnung bei Anwendung der Grundsätze aus dem „Freiburger Urteil“ keinen Bestand haben werde. Sie könne sich aber eine gesetzliche Regelung zur Eindämmung übermäßigen Alkoholkonsums und den damit verbundenen Folgeerscheinungen vorstellen.

Herr Dr. Wiegand berichtet, dass sich die Stadt Halle nicht für eine Gefahrenabwehrverordnung wie die Stadt Magdeburg, sondern für die Möglichkeit der Videoüberwachung entschieden habe. Entscheidend sei insoweit das Verhältnis zur Polizei.

Herr Kleefeldt merkt an, dass die Stadt Stendal über eine Videoüberwachung nicht ganze Plätze sichere, aber Objektschutz betreibe. Seitdem passiere nichts mehr.

Frau Wilke fragt nach der Rechtmäßigkeit des Vorgehens in Stendal.

Frau Ost stellt zur Diskussion, ob man angesichts der zu erwartenden Entscheidung des OVG nicht die Gefahrenabwehrverordnung zurücknehmen wolle. Dem widerspricht Herr Keller, der davon ausgeht, dass eine Aufhebung der Gefahrenabwehrverordnung durch das OVG ein gutes Argument gegenüber dem Gesetzgeber für eine gesetzliche Regelung ist.

Zu TOP 5: Kommunalrechtliche Mitwirkungsverbote bei der Tätigkeit für Verbände

Herr Keller führt in die Problematik ein. Seit Juni 2009 ist Herr Oliver Wendenkamp Mitglied des neuen Stadtrates. Gleichzeitig ist er Vorsitzender des Ausschusses für Umwelt und Energie. Als Privatperson ist Herr Wendenkamp als Geschäftsführer des BUND e. V. (Bund für Umwelt- und Naturschutz Deutschland), Landesverband Sachsen-Anhalt, tätig. Dabei handelt es sich um einen anerkannten Naturschutzverband nach dem Naturschutzgesetz. Der BUND tritt im Rahmen seiner Verbandsbeteiligung nach dem Naturschutzrecht auf, gibt verfahrensintern Stellungnahmen ab und äußert sich öffentlich zu bestimmten Fragestellungen. Außerdem führt seine Tätigkeit im Einzelfall zu gerichtlichen Klageverfahren. Bezogen auf die Landeshauptstadt Magdeburg sind die nachfolgenden Projekte von Belang, bei denen der BUND beteiligt ist:

- Eisenbahnüberführung Ernst-Reuter-Allee („Tunnelbau“)
- Erhaltungsmaßnahme Alte Elbe und Verlängerung des Strombrückenzuges.

Daneben wirbt der BUND um eine Projektträgerschaft mit der Stadt für das Projekt „Renaturierung Alte Elbe“, betreut das Alleeprojekt „Ballenstedter Str./Gernroder Str.“ und nimmt auch im Weiteren zu allen umweltrelevanten Themen der Stadt Stellung. Grundsätzlich vertreten ist der BUND durch den Vorstand und rechtsgeschäftlich durch den Geschäftsführer.

Für Herrn Keller ist bezogen auf die Person von Herrn Wendenkamp § 31 Abs. 1 GO LSA anwendbar. Der Vorteil i. S. d. § 31 Abs. 1 GO LSA kann wirtschaftlicher Art sein, umfasst aber auch individualisierbare, immaterielle, wissenschaftliche, ethische oder sonstige Interessen.

Demgegenüber sind Herr Kleefeldt und Frau Wilke der Auffassung, dass ein Fall des § 31 Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 GO LSA vorliegt. Danach greift das Mitwirkungsverbot auch, wenn ein Stadtratsmitglied bei einer juristischen Person des öffentlichen oder privaten Rechts oder einer Vereinigung gegen Entgelt beschäftigt ist. Herr Wendenkamp ist beim BUND, Landesverband Sachsen-Anhalt, gegen Entgelt tätig. Auch habe der BUND ein wirtschaftliches bzw. besonderes persönliches Interesse an den Entscheidungen in den oben aufgeführten Angelegenheiten.

Herr Dr. Wiegand merkt an, dass in Halle diese Art von Angelegenheiten politisch entschieden werden.

Frau Ost weist auf die Widersprüchlichkeiten der Vorschriften des Vergaberechts und der Gemeindeordnung hin. Während nach Vergaberecht nicht jeder Einblick in die Vergabeunterlagen haben soll, sagt die Gemeindeordnung für die Räte das Gegenteil.

Frau Wilke berichtet, dass in Naumburg Stadträte, die in einer geschäftlichen Angelegenheit als Vertragspartner der Stadt in Frage kommen, an der Entscheidung nicht teilhaben, aber vorher gehört werden. Das führe dazu, dass in der Beratung freier gesprochen werde.

Von der Problematik „kommunalrechtliche Mitwirkungsverbote“ zu unterscheiden ist das Rederecht Dritter in Ausschüssen. In Naumburg und Stendal spricht in diesen Fällen der Dritte (z. B. Stadtplaner) in Vertretung des Oberbürgermeisters vor den Ausschüssen zu anstehenden Beschlüssen.

Zu TOP 6: Gebietsänderung, Erstreckung von Ortsrecht auf eingemeindete Gemeinden

Frau Ost bittet die Ausschussmitglieder um die Beantwortung der Rechtsfrage, unter welchen Voraussetzungen das Recht der eingemeindenden Gemeinde in der eingemeindeten Gemeinde gilt.

Zum einen bestehe die Möglichkeit, das Recht, dass in der eingemeindeten Gemeinde gelten soll, in einer Liste, z. B. im Amtsblatt, zu veröffentlichen. Zum anderen komme aber auch der Erlass einer Erstreckungssatzung (ohne erneute amtliche Bekanntmachung des erstreckten Rechts) in Betracht. Die Praxis der Kommunalaufsicht sei höchst unterschiedlich.

Herr Kleefeldt berichtet, dass sich die Stadt Stendal im Fall der Eingemeindungen damals nur für eine Bekanntmachung entschieden hatte. Ausschließlich die Hauptsatzung, die auch regelt, wie die Bekanntmachung zu erfolgen habe, ist neu beschlossen worden. Bekannt gemacht habe man die neue Hauptsatzung in den eingemeindeten Gemeinden noch nach deren (alten) Bekanntmachungsvorschriften.

Herr Nemson berichtet, dass die Stadt Merseburg die geltenden Satzungen im Amtsblatt aufgeführt und nach altem Recht in den eingemeindeten Gemeinden bekannt gemacht hat.

Für Frau Wilke gilt das Recht der eingemeindenden Gemeinde automatisch in der eingemeindeten Gemeinde. Die auch von der Stadt Naumburg beschlossene Erstreckungssatzung habe deklaratorischen Charakter.

Angesprochen wurde auch der Fall der Stadt Schönebeck, mitgeteilt von Frau Pohl. Wie ist zu entscheiden, wenn über ein Jahr nach der Eingemeindung weder die geltenden Satzungen in einer Liste veröffentlicht wurden, noch eine Erstreckungssatzung beschlossen worden ist. Es bietet sich eine Heilung im Einzelfall an. Zur Herstellung einer wirksamen Veröffentlichungsvorschrift auch in den eingemeindeten Gemeinden sollte zuerst die Hauptsatzung, anschließend das Ortsrecht, das in den eingemeindeten Gebieten gelten soll, neu erlassen werden.

Zu TOP 7: Behandlung nicht verbrennbarer Verbrennungsrückstände durch Krematorien und bei der Bestattung in Friedhöfen

Da Herr Otto krankheitsbedingt an der Sitzung nicht teilnehmen kann, soll der Tagesordnungspunkt in der Herbst-Sitzung behandelt werden.

Zu TOP 8: Gemeindegebietsreform - Auswirkungen der Eingemeindungen auf Schiedsstellen eingemeindeter Gemeinden

Nach Auffassung des Kommunalrechtsreferates im Innenministerium löst sich die Schiedsstelle einer Gemeinde auf, wenn die eingemeindete Gemeinde im Rahmen der Gebietsreform selbst untergeht.

Herr Nemson ist der Auffassung, dass die Stadt Merseburg Rechtsnachfolger der Verwaltungsgemeinschaft ist, auf die zuvor die Schiedsstellen übertragen wurden. Die Stadt hat hierüber das Amtsgericht unterrichtet. Eine Antwort des Gerichts steht noch aus.

Auch die Stadt Stendal geht von einer Rechtsnachfolge aus. Im Sommer werden die Schiedsfrauen/Schiedsmänner neu gewählt.

Frau Ost berichtet, dass das Amtsgericht Bernburg der Auffassung ist, dass die Schiedsstellen der Verwaltungsgemeinschaften aufgelöst sind. Die Stadt Bernburg (Saale) hatte jedoch eine eigene Schiedsstelle, deren Zuständigkeitsbereich sich nun auf das Gebiet der eingemeindeten Ortsteile erstreckt. Die Rechtsauffassung des Amtsgerichts ist im Fall der Stadt Bernburg (Saale) nicht einschlägig.

Für Frau Wilke liegt ein Fall der Rechtsnachfolge vor. Dieser tritt dann ein, wenn die eingemeindende Gemeinde beschließt, die Schiedsstelle der eingemeindeten Gemeinde (Bad Kösen) fortzuführen. Der Beschluss hat deklaratorischen Charakter.

Herr Kleefeldt berichtet, dass in Stendal die Absicht bestanden habe, die Angelegenheit im Gebietsänderungsvertrag mit zu regeln, was aber von der Kommunalaufsicht abgelehnt wurde.

Der Ausschuss stellt für sich fest, dass eine Rechtsnachfolge und damit der Bestand der vorhandenen Schiedsstellen in den Fällen gegeben sein muss, in denen eine Körperschaft eine andere komplett übernimmt, also bei Eingemeindung von Gemeinden mit einer eigenen Schiedsstelle oder Eingemeindung von Orten, die zuvor eine „komplette“ Verwaltungsgemeinschaft mit Schiedsstelle gebildet hatten. Eine Auflösung von Schiedsstellen durch Eingemeindung kann nur dann erfolgen, wenn die Schiedsstelle zu einer Verwaltungsgemeinschaft gehört, deren Mitglieder von verschiedenen Gemeinden eingemeindet wurden.

Für Herrn Kleefeldt ist die Zahl der von den Schiedsstellen behandelten Fälle sehr gering und die Effekte ebenfalls.

Frau Ost tritt für die Beibehaltung der Schiedsstellen ein. So gering sei die Zahl der Fälle nicht und das Gespräch zwischen den Beteiligten bleibe weiterhin möglich.

Herr Nemson unterstützte Frau Ost in ihrer Argumentation.

Herr Dr. Wiegand berichtet über die Möglichkeit der Mediation, die vom Schiedsverfahren deutlich unterschieden werden müsse. Frau Schröter weist darauf hin, dass die Schiedsfrauen und Schiedsmänner für eine Mediation nicht ausgebildet sind. Das Angebot von Herrn Dr. Wiegand, zum Thema Mediation in der nächsten Sitzung ausführlich vorzutragen, nimmt der Ausschuss an.

Zu TOP 9: Verschiedenes

Entwurf eines Zensusausführungsgesetzes 2010/2011

Herr Wolf berichtet, dass das zwischen dem SGSA und dem Ministerium des Innern geführte Kostenabstimmungsgespräch, wie es die Konsultationsvereinbarung zwischen dem Land und den kommunalen Spitzenverbänden vorsieht, ohne Ergebnis verlaufen ist. Danach erstattet

das Land Kosten i. H. v. 6,7 Mio. Euro, denen 12,6 Mio. Euro Gesamtkosten gegenüberstehen, die der SGSA in Zusammenarbeit mit einzelnen Statistikstellen errechnet hat. Insbesondere laufen die Personalkosten auseinander. Die von Landesseite angenommenen Bearbeitungszeiten für einzelne Schritte der Gesetzesumsetzung sind nicht realistisch. Eine Bearbeitungszeit von sechs Minuten, z. B. für den Kontakt mit Auskunftspflichtigen bei der Haushaltsstichprobe, ist nicht nachvollziehbar. In einem Auskunftsgespräch wird es immer Rückfragen und auf gegebene Antworten nochmals Rückfragen geben. Auch muss die Antwort auf die Frage, bevor sie verstanden wird, zwei- oder dreimal erklärt werden. Auch der Auskunftserteilende wird Fragen haben, um das Anliegen des Auskunftsuchenden richtig zu verstehen. Innerhalb von sechs Minuten dürfte ein solches Gespräch nicht zu führen sein. Ungeklärt ist aber auch die Frage, was die von Landesseite den Erhebungsstellen zur Verfügung gestellte Software tatsächlich kann. Diese wird zurzeit noch geschrieben.

Gesetz zur Vorsorge gegen die von Hunden ausgehenden Gefahren

Während das Land im Falle des Zensusausführungsgesetzes die Kosten deckelt und einen nachträglichen Kostenausgleich von vornherein ablehnt, geht es bei dem Gefahrhundegesetz darum, die tatsächlichen Kosten zu ermitteln und - soweit diese die gewährten Pauschalen übersteigen - auszugleichen. Um das Verfahren zu vereinfachen, haben sich das Innenministerium und der SGSA auf eine Kostenerhebung im Rahmen eines Kreises von Modellkommunen geeinigt. Die Ergebnisse werden verallgemeinert und landesweit hochgerechnet. Am 18. 2. 2010 wird der Kreis der Modellkommunen zum ersten Mal im Innenministerium zusammenkommen.

Die Herbstsitzung ist für den 13. 10. 2010, von 10 bis 13 Uhr, im Besprechungsraum des Rechtsamtes der Stadt Magdeburg, geplant.



Wolf
Protokollführer



Ost
stellv. Ausschussvorsitzende

der Sitzung des Rechts- und Verfassungsausschusses des SGSA
am 17. 2. 2010 beim Rechtsamt der Landeshauptstadt Magdeburg

Name	Institution	E-Mail-Adresse	Unterschrift
Wolf	BS BT		
Bielw	HBS		
Tschernich-Weiske	Va Wörlitzer Winkel	info@woerlitzer-winkel.de	
Newson	St. Merseburg	thomas.newson@merseburg.de	
Fuchshuber B	Stadt Aschersleben	b-fuchshuber@aschersleben.de	
Schroter	EG Kabelsketal	katy.schroeter@kabelsketal.de	
Ost	Stadt Bernburg	christine.ost.stadt@bernburg.de	
Dr. Wiegand	Stadt Halle	grit.mattin@halle.de	
Keller	LH MD	keller@ra.magdeburg.de	
W. The	Stadt Naumburg	burkhard.withe@naumburg-stadt.de	
Klcofeldt	Stadt Stendal	Axel.Klcofeldt@stendal.de	